

Gemeindeverwaltungsverband GVV Hohenloher Ebene

11. Änderung der 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplans zum Bebauungsplan SO "Solarpark Feßbach-Ohrnbach"

Zusammenfassende Erklärung
vom 10.02.2026

BIT | INGENIEURE

Standort Heilbronn
Oststraße 123
74072 Heilbronn
Tel. +49 7131 9165-0
www.bit-ingenieure.de

04ZSO23121

GVV Hohenloher Ebene

**11. Änderung der 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplans
zum Bebauungsplan „Solarpark Feßbach-Ohrnbach“**

- Zusammenfassende Erklärung -

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
Vorbemerkungen	2
1 Verfahrensablauf.....	2
2 Erfordernisse und Ziele der Flächennutzungsplanänderung	2
3 Berücksichtigung der Umweltbelange	2
4 Eingegangene Stellungnahmen mit umweltrelevantem Hintergrund.....	5
4.1 Frühzeitige Beteiligung (§§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB).....	5
4.2 Öffentliche Auslegung (§§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB).....	6
5 Planungsalternativen	7

Vorbemerkungen

Gemäß § 10a BauGB ist der Flächennutzungsplanänderung eine zusammenfassende Erklärung beizufügen, in der die Berücksichtigung von Umweltbelangen in der Planung sowie die Behandlung von Stellungnahmen mit umweltrelevantem Hintergrund dargelegt wird.

1 Verfahrensablauf

Der GVV Hohenloher Ebene hat am 28. September 2023 in öffentlicher Sitzung den Beschluss für die 11. Änderung der 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplans zum Bebauungsplan „Solarpark Feßbach-Ohrnbach“ gefasst und diesen am 5. Juli 2024 öffentlich bekannt gemacht. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit öffentlicher Bekanntmachung am 5. Juli 2024 eingeleitet und fand im Zeitraum vom 8. Juli bis zum 12. August 2024 statt. Mit dem Schreiben vom 5. Juli 2024 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 08. Juli 2024 bis zum 12. August 2024 um Stellungnahme gebeten.

Über die im Zuge dieser Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen hat der Gemeinderat Kupferzell am 10. Oktober 2024 beraten und den Entwurf des Flächennutzungsplans angenommen. Am selben Tag wurde zudem der Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gefasst. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 28. März 2025. Die Auslegung des Planentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 fand anschließend im Zeitraum vom 31. März bis zum 09. Mai 2025 statt. Die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde mit Schreiben vom 28. März 2025 eingeleitet, ebenfalls mit Frist bis zum 09. Mai 2025.

Die Beratung und Beschlussfassung über die im Rahmen dieser Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen erfolgte am 25. September 2025. Das Abwägungsergebnis wurde den Einwanderinnen und Einwendern am 04. Dezember 2025 mitgeteilt.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt erlangt die Flächennutzungsplanänderung Rechtskraft.

2 Erfordernisse und Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Der Gemeindeverwaltungsverband GVV Hohenloher Ebene sieht die Änderung des Flächennutzungsplans vor. Anlass für die Änderung ist die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Feßbach-Ohrnbach“, auf der Gemarkung Feßbach. Im Bebauungsplan wird die Nutzung des Flurstücks 191 zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage angestrebt. Durch die Regelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) müssen sich Flächen für Photovoltaikanlagen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans im Sinne des § 30 BauGB befinden. Bebauungspläne sind nach § 8 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Die beabsichtigte Nutzung entspricht jedoch nicht den derzeitigen Flächennutzungen des Flächennutzungsplans. Somit wird im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

3 Berücksichtigung der Umweltbelange

Mit dem Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau 2004) ist die Umweltprüfung als umfassendes Prüfverfahren für grundsätzlich alle Bauleitplanverfahren eingeführt worden.

Auf die Erstellung eines Umweltberichtes im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplans im Sinne der Abschichtungsregel wird verzichtet. Ein Umweltbericht wurde zum Bebauungsplanentwurf erstellt und ist den Unterlagen der Flächennutzungsplanänderung als Anlage beigelegt.

Gemäß dem Umweltbericht zum Bebauungsplan „Solarpark Feßbach-Ohrnbach“ vom 13.02.2025 sind durch den Bau und den Betrieb der Anlage keine erheblichen Beeinträchtigungen der naturschutzrechtlichen Schutzgüter zu erwarten. Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes sind nicht notwendig.

Folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wurden festgelegt:

- Nachtaktive Tiere, insbesondere Insekten, Schmetterlinge, Vögel und Fledermäuse werden von hellem Licht in der freien Landschaft in ihrem natürlichen Verhalten erheblich gestört. Zu deren Schutz wird eine Beleuchtung der Photovoltaikanlage ausgeschlossen.
- Zum Schutz von Kleintieren sind Einfriedungen sockellos und mit einem Bodenabstand von 0,15 m auszubilden.
- Ansaat von extensivem Grünland
- Die Photovoltaikanlagen innerhalb des Geltungsbereichs sind in Gestalt, Material und Farbe einheitlich auszubilden
- Zur gestalterischen Anpassung an die Photovoltaikmodule sind für die baulichen Anlagen nur gedeckte Farben in grau- bis anthrazitfarbigen Farbtönen zugelassen.
- Baubedingte Auswirkungen müssen auf ein unvermeidbares Minimum begrenzt werden
- Bei Gründungen im Einflussbereich von Grundwasser (gesättigte Zone sowie Grundwasserschwankungsbereich) sind verzinkte Stahlprofile, -rohre und Schraubanker nicht zulässig.
- Schutz des Oberbodens, Abschieben des Oberbodens zu Beginn aller Erdarbeiten auf den betroffenen Flächen (DIN 18915)
- Zum Schutz des Grundwassers ist der Trafo mit einer ausreichend dimensionierten und beständigen Auffangwanne zu versehen
- Minimierung der Oberflächenversiegelung auf das unbedingt notwendige Maß. Falls eine Befestigung der Zufahrt, im Rahmen des Zulässigen, erforderlich wird, ist ein wasserdurchlässiger Belag, z. B. Schotterrasen, zu verwenden.

Aus der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung des Umweltberichtes geht hervor, dass durch die Errichtung der Anlage 53 200 m² Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation in 53 000 m² Fettwiese mittlerer Standorte umgewandelt und 200 m² Flächen vollständig versiegelt werden. Insgesamt entsteht durch den Eingriff ein Überschuss von 277.200 an Ökopunkten.

Für das **Schutzgut Mensch** ist während der Bauzeit mit einer geringfügig erhöhten Belastung durch Baufahrzeuge (Lärm, Staub und Schadstoffe) zu rechnen. Aufgrund der nur temporären Wirkung sind daraus jedoch keine gravierenden Beeinträchtigungen abzuleiten. Anlagebedingt kommt es zu einer Veränderung des optischen Eindrucks der Umgebung, die von den nächstgelegenen Siedlungsbereichen aufgrund der topographischen Lage jedoch nur eingeschränkt wahrnehmbar

ist. Blendwirkungen auf Wohngebäude sowie Verkehrsteilnehmende sind nach den Ergebnissen des Blendgutachtens nicht zu erwarten. Insgesamt sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.

Für das **Schutzgut Tiere und Pflanzen** ist festzuhalten, dass durch das Vorhaben überwiegend Ackerflächen betroffen sind, wobei nur ein sehr geringer Teil der Fläche dauerhaft durch Fundamente und Nebenanlagen versiegelt wird. Die überwiegenden Flächen bleiben durch Ansaat und Extensivierung der Nutzung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere erhalten. Im Rahmen mehrerer Geländebegehungen konnten keine artenschutzrechtlich relevanten Betroffenheiten festgestellt werden. Für Brutvögel, Reptilien sowie europarechtlich geschützte Schmetterlingsarten werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst. Erhebliche Auswirkungen auf den Umweltbelang Pflanzen und Tiere sind nicht zu erwarten. Insgesamt sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zu erwarten. Vielmehr sind durch die extensive Nutzung der Fläche positive Effekte auf die Habitatqualität möglich.

In Bezug auf das **Schutzgut Boden** ist die Versiegelung von weniger als 200 m² als erhebliche Beeinträchtigung zu bewerten, da in den betroffenen Bereichen wichtige Bodenfunktionen (u. a. Filter- und Pufferfunktion, Wasserrückhalt, Standortfunktion) vollständig verloren gehen. Durch die Begrünung der überwiegenden Flächen können negative Auswirkungen wie Bodenerosion infolge erhöhten Oberflächenabflusses gemindert werden. Betriebsbedingte Risiken durch wassergefährdende Stoffe aus den Transformatoren werden durch den Einsatz ausreichend dimensionierter Auffangwannen entsprechend den Anforderungen der AwSV minimiert. Insgesamt sind unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Umweltbelang Boden zu erwarten.

Das Vorhaben betrifft im **Schutzgut Fläche** bislang unzerschnittene Freiflächen im Außenbereich und nimmt insgesamt ca. 5,3 ha in Anspruch. Dabei werden lediglich maximal 200 m² dauerhaft durch Stütz- und Haltekonstruktionen sowie die Trafostation versiegelt. Da die Photovoltaikanlage vollständig rückbaubar ist, kann die Fläche nach Beendigung der Nutzung wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt und landwirtschaftlich genutzt werden. Erhebliche Beeinträchtigungen des Umweltbelangs Fläche sind insgesamt nicht zu erwarten.

Negative Auswirkungen auf das **Schutzgut Wasser** sind durch die Realisierung des Vorhabens nicht zu erwarten. Durch die Installation der Photovoltaikmodule kommt es zu keiner relevanten Minderung der Versickerungsleistung. Das von den Modulen abfließende Regenwasser verbleibt im Gebiet und versickert dort. Aufgrund des geringen Versiegelungsanteils ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts. Bau- und betriebsbedingte Risiken eines Schadstoffeintrags werden durch ordnungsgemäß gewartete Baumaschinen sowie den Einsatz von Auffangwannen an den Transformatoren entsprechend den Anforderungen der AwSV wirksam minimiert.

Die Auswirkungen auf das **Schutzgut Klima und Luft** sind nicht erheblich. Durch die Installation der Photovoltaikanlage kommt es zu zusätzlichen Erwärmungseffekten und einer Veränderung des Mikroklimas, wodurch kleinräumig klimatische Ausgleichsfunktionen beeinträchtigt werden können. Der Kaltluftabfluss aus dem Umfeld bleibt jedoch erhalten; zudem ist die im Plangebiet entstehende Kaltluft nicht siedlungsrelevant und es stehen umliegende Kaltluftentstehungsflächen zur Verfügung. Während der Bauzeit kann es durch den Einsatz von Baumaschinen temporär zu

geringfügig erhöhten Luftschadstoffbelastungen kommen, die jedoch zeitlich begrenzt und nicht erheblich sind. Insgesamt sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Umweltbelang Klima und Luft zu erwarten.

Das geplante Vorhaben verändert zwar das **Schutzgut Landschaftsbild**, beeinträchtigt jedoch keine prägenden Landschaftsstrukturen. In östlicher Richtung ist es aus der Ferne sichtbar, hat aber wegen seiner geringen Höhe und der Entfernung zur nächsten Ortschaft keine erheblichen Auswirkungen. Die bestehenden Wege bleiben nutzbar, und da das Gebiet nur von mittlerer Bedeutung für die Naherholung ist, wird auch dieser Umweltbelang nicht erheblich beeinträchtigt. Insgesamt sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf Landschaftsbild und Erholung zu erwarten.

Die Belange des Schutzgutes **Kultur- und sonstige Sachgüter** sind nicht betroffen.

4 Eingegangene Stellungnahmen mit umweltrelevantem Hintergrund

4.1 Frühzeitige Beteiligung (§§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB)

Seitens der Träger öffentlicher Belange sowie sonstiger Behörden gingen im Zuge der frühzeitigen Beteiligung folgende Stellungnahmen mit umweltrelevantem Hintergrund ein:

- Der Bauernverband Schwäbisch Hall – Hohenlohe – Rems e. V. weist darauf hin, dass durch das Vorhaben Flächen für die Landwirtschaft verloren gehen, bei denen es sich um eine Vorrangflur der Stufe II handelt.
- Das Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau gibt allgemeine Hinweise zur Geologie, Hydrologie, Geothermie, Rohstoffgeologie und zum Bergbau.
- Das Regierungspräsidium Stuttgart, Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz gibt allgemeine Hinweise zu erneuerbaren Energien. Das Referat 21 - Raumordnung weist darauf hin, dass es sich beim Plangebiet um kein Vorranggebiet, sondern lediglich um ein Vorbehaltsgebiet der Landwirtschaft handelt. Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege gibt allgemeine Hinweise zum Denkmalschutz.
- Der Regionalverband Heilbronn-Franken gibt ebenfalls den Hinweis, dass es sich beim Plangebiet um kein Vorranggebiet, sondern lediglich um ein Vorbehaltsgebiet der Landwirtschaft handelt.
- Das Landratsamt Hohenlohekreis, Umwelt- und Baurechtsamt macht darauf aufmerksam, dass bisher kein Blendgutachten vorliegt. Darüber hinaus wird empfohlen die Ausgleichsmaßnahmen mit den Unterlagen des Bebauungsplanes abzugleichen.
- Die Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE), Direktion Landesdenkmalpflege, gibt allgemeine Hinweise im Hinblick auf den Umgang mit Kulturdenkmälern.
- Der Landkreis Südliche Weinstraße (KV SÜW) stimmt den Ausführungen im Umweltbericht sowie der vorgesehenen Kompensationsmaßnahme zu.
- Der Landesbetrieb Mobilität Speyer (LBM Speyer) regt die Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen entlang der Weinstraße und der Kreisstraße K 32 an.)

Seitens der Öffentlichkeit gingen im Zuge der frühzeitigen Beteiligung keine Stellungnahme ein und somit ebenfalls keine Stellungnahmen mit umweltrelevantem Hintergrund ein.

In seiner öffentlichen Sitzung am 5. November 2024 hat der Gemeinderat Kupferzell diese Stellungnahmen wie folgt behandelt:

- Kenntnisnahme der Aussagen des Bauernverbands Schwäbisch Hall Hohenlohe - Rems e. V.
- Kenntnisnahme der allgemeinen Hinweise des Regierungspräsidiums Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau.
- Kenntnisnahme der Hinweise zu erneuerbaren Energien des Regierungspräsidiums Stuttgart, Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz. Anpassung der Aussagen zum Vorbehaltsgebiet der Landwirtschaft. Kenntnisnahme der Hinweise zum Denkmalschutz.
- Anpassung der Aussagen zum Vorbehaltsgebiet der Landwirtschaft in Bezug auf die Stellungnahme des Regionalverbandes Heilbronn-Franken.
- Folgeleistung der Empfehlungen des Landratsamtes Hohenlohekreises im Hinblick auf die in den Unterlagen des Bebauungsplans dargelegten Maßnahmen zum Ausgleich und Minimierung des Eingriffs. Diese werden in der Begründung der FNP-Änderung aufgeführt.

4.2 Öffentliche Auslegung (§§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB)

Seitens der Träger öffentlicher Belange sowie sonstiger Behörden gingen im Zuge der öffentlichen Auslegung folgende Stellungnahmen mit umweltrelevantem Hintergrund ein:

- Der Bauernverband Schwäbisch Hall – Hohenlohe – Rems e. V. verweist auf seine Stellungnahme vom 25.07.2024 aus der frühzeitigen Beteiligung und bringt keine weiteren Bedenken oder Anregungen vor.
- Der Regionalverband Heilbronn-Franken begrüßt die Anpassung zu den Ausführungen zum Vorbehaltsgebiet der Landwirtschaft.
- Das Regierungspräsidium Stuttgart, Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz gibt allgemeine Hinweise zu erneuerbaren Energien. Die Abteilung 2 – Wirtschaft und Infrastruktur weist auf die seit Ende 2021 gültigen Bundesraumordnungsplan hin, aus dem erhebliche Prüfpflichten - insbesondere im Hinblick auf Starkregenereignisse – hervorgehen.
- Das Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau verweist auf seine Stellungnahme vom 30.07.2024 aus der frühzeitigen Beteiligung und bringt keine weiteren Bedenken oder Anregungen vor.

Seitens der Öffentlichkeit ging im Rahmen der öffentlichen Belange eine Stellungnahme ein, die einen umweltrelevanten Hintergrund hatte:

- LNV Arbeitskreis Hohenlohekreis weist darauf hin, dass gemäß dem Bestandsplan zum Bebauungsplanentwurf im Plangebiet nicht nur Acker, sondern teils Grünland mit vorkommt.

In seiner öffentlichen Sitzung am 15. April 2025 hat der GVV Hohenloher Ebene diese Stellungnahmen wie folgt behandelt:

- Kenntnisnahme des Verweises des Bauernverbandes Schwäbisch Hall – Hohenlohe – Rems e. V. auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung.
- Kenntnisnahme, dass der Regionalverband Heilbronn-Franken die Anpassung zu den Ausführungen zum Vorbehaltsgebiet der Landwirtschaft begrüßt.
- Kenntnisnahme der Hinweise des Regierungspräsidiums Stuttgart, Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz.
- Kenntnisnahme des Verweises des Regierungspräsidiums Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung.
- Kenntnisnahme des Hinweises durch den LNV Arbeitskreis Hohenlohekreis und Ergänzung der Beschreibung des Plangebietes in der Begründung des FNP.

5 Planungsalternativen

Da das Vorhaben mit 3,68 ha unterhalb der Schwelle für Raumbedeutsamkeit liegt (5 ha), ist keine weitreichende Prüfung erforderlich.

Für die Standortwahl werden bestimmte Kriterien, wie z. B. Konversionsflächen oder Flächen mit geringer landwirtschaftlicher Qualität empfohlen. Zwar handelt es sich beim Plangebiet um keine Konversionsfläche oder einen bereits versiegelten Bereich, dennoch können die landwirtschaftliche Qualität und die Anbindung an die Verkehrswege als Vorteile genannt werden.

Die Flurbilanz 2022 ersetzt die Wirtschaftsfunktionenkarte. Deshalb wurden die bereits verfügbaren Daten der Flurbilanz 2022 und der Bodenpotenzialkarte (ehemals Flächenbilanz) bei der LEL abgerufen. Ebenso geeignete Flächen sind schwierig im Verbandsgebiet des GVV Hohenloher Ebene zu finden, da in Kupferzell gemäß der Abfrage der Flurbilanz 2022 bei der LEL Schwäbisch Gmünd 81 % der landwirtschaftlichen Fläche, in Neuenstein 86,7 % und in Waldenburg 23% der Vorrangflur angehören entsprechend der Flurbilanz Baden-Württemberg 2022. In Waldenburg beträgt der Anteil der Vorbehaltsflur I an der landwirtschaftlichen Fläche 61,8% und der Vorbehaltsflur II 14,0%. Die Grenz- und Untergrenzfluren machen nur 1,5 % der landwirtschaftlichen Fläche im gesamten Gebiet des GVV Hohenlohe aus. Wobei es in Kupferzell und Neuenstein selbst keine Grenzfluren und Untergrenzfluren gibt. Nur in Waldenburg kommen Grenzfluren und Untergrenzfluren vor. Der Anteil von Grenz- und Untergrenzflächen auf dem Gebiet Waldenburg beträgt ca 1,1 % an der landwirtschaftlichen Fläche. Hinsichtlich der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit sind somit potenzielle Alternativflächen stark begrenzt und sind allenfalls in Waldenburg zu finden.

Mit einer Bodenzahl von ca. 50 fällt gemäß der Bodenpotentialkarte der LEL das Plangebiet in die Kategorie Vorbehaltspotential I ehemals: „Vorrangfläche Stufe II“ in der Flächenbilanzkarte. Die Vorgaben der Regionalplanung werden somit eingehalten. Denn gemäß den vorgesehen Merkmalen der Teilfortschreibung Regionalplan Solarenergie muss der Standort nur eine Bedingung bezüglich der Qualität der landwirtschaftlichen Böden erfüllen: das Vorhaben darf nicht gleichzeitig in der Vorrangflur und in einer Vorrangfläche Stufe 1 (jetzt Vorbehaltspotential I) liegen. Da dieses Kriterium eingehalten wird ist eine weitere Alternativenprüfung somit nicht notwendig.

Zudem kommt dem Plangebiet ein weiterer Vorteil zu, es ist verkehrstechnisch ausreichend erschlossen, dass es keinerlei zusätzlicher Zuwegungen und damit zusätzlicher Versiegelungen

bedarf. Hinzu kommt, dass auch ein Einspeisepunkt unmittelbar angrenzend an das Plangebiet gegeben ist, sodass auch hier zusätzliche Baumaßnahmen zur Leitungsverlegung entfallen können.

Nach § 2 EEG ist die Erzeugung erneuerbarer Energien als vorrangiger Belang in die durchzuführende Schutzgüterabwägung einzubringen.

Da sich die Fläche zur Erzeugung von Sonnenenergie eignet und allein aufgrund der verbreiteten landwirtschaftlichen Vorrangfluren im Gebiet des GVV Hohenloher Ebene schwer zu finden sind, wird keine über das Gemeindegebiet ausgedehnte Alternativenprüfung vollzogen. Der Gemeindeverwaltungsverband sieht darüber hinaus die raumordnerische Steuerung zur Errichtung von FFPV als gewahrt an, da es sich aufgrund den geänderten rechtlichen Vorgaben im Land Baden-Württemberg (Wegfall der Flächenbegrenzung in der Teilfortschreibung Regionalplan Solarenergie) um kein raumbedeutsames Vorhaben mehr handelt.

Ausgefertigt am 10.02.2026



Christoph Spieles
Verbandsvorsitzender